

ten sind nicht nur der ↑Wahrheit verpflichtet, sondern es wirken immer externe Determinanten wie Anforderungen der ↑Wirtschaft, des ↑Staates und des Militärs auf ihre Arbeit ein.

Während man die G. zuweilen als bloße «Luxuswissenschaften» betrachtete<sup>36</sup>, lässt sich leicht zeigen, dass sie sogar nützlich und in vielen Bereichen der Gesellschaft unentbehrlich sind.<sup>37</sup> Das gilt heute sogar für die anerkannten Weltprobleme wie die der ↑Ökologie. Während noch Ch. P. Snow 1956 behaupten konnte, die bedrohlichen Probleme der Welt müssten von der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz in Angriff genommen werden<sup>38</sup>, hat noch niemand die Auffassung vertreten, diese Intelligenz könne allein auch die neuen Probleme der ↑Globalisierung lösen.

Acham, K., 1983, Philosophie der Sozialwissenschaften, Freiburg/München. – Ders., 1995, Geschichte und Sozialtheorie. Zur Komplementarität kulturwissenschaftlicher Erkenntnisorientierungen, Freiburg/München. – Apel, K.-O., 1972, Das Kommunikationsapriori und die Begründung der Geisteswissenschaften. In: Simon-Schaefer/Zimmerli 1975. – Betti, E., 1962, Die Hermeneutik als allgemeine Methodik der G., Tübingen. – Bodammer, Th., 1987, Philosophie der G., Freiburg/München. – Boeckh, A., 1966, Enzyklopädie und Methodenlehre der philologischen Wissenschaften, Darmstadt. – Cassirer, E., 1942, Zur Logik der Kulturwissenschaften. Fünf Studien. In: ECW 24, Hamburg 2007. – Danto, A. C., 1974, Analytical Philosophy of History, Cambridge. – Diemer, A., 1974, Art. G. In: HWbPh, Bd. 3. – Dierse, U., 2002, Das Begriffspaar Naturwissenschaften-G. bis zu Dilthey. In: Kühne-Bertram, G./Lessing, H.-U./Steenblock, V. (Hg.), 2002, Kultur verstehen. Zur Gesch. u. Theorie d. G., Würzburg. – Dierse, U., 1990, Die Anfänge der «sciences sociales» bei den franz. Ideologen u. in ihrem Umkreis. In: Gersmann/Kohle (Hg.), Frankreich 1800. Gesellschaft, Kultur, Mentalität, Stuttgart. – Dilthey, W., 1922 ff., GS, Leipzig/Berlin, jetzt Göttingen. – Droysen, J. G., Erhebung der Geschichte zum Rang einer Wissenschaft. In: ders., 1971, Historik, hg. R. Hübner. – Eco, U., 1992, Die Grenzen der Interpretation, München/Wien. – Gadamer, H.-G., 1960, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philos. Hermeneutik, Tübingen. – Geertz, C., 1983, Dichte Beschreibung. Beitr. z. Verstehen kultureller Systeme, Fft./M. – Gründer, K., 1982, Reflexion der Kontinuitäten, Göttingen. – Habermas, J., 1968, Erkenntnis und Interesse, Fft./M. – Graf von Krockow, C., 1958, Zur Situation der Luxuswissenschaften. In: Dt. Universitätszeitung 13. – Heidegger, M., 1960, Sein und Zeit, Tübingen. – Heidegger, M., 1953, Wissenschaft und Besinnung. In: ders., 1954, Vortr. u. Aufs., Pfullingen. – Hirsch, E.-D., 1967, Validity in Interpretation, Yale. – Imdahl, M., 1980, Giotto Arenafresken. Ikonographie, Ikonologie, Ikonik, München. – Kraft, J., 1934, Die Unmöglichkeit der Geisteswissenschaft, Zürich/Leipzig. – Kreuzer, H., 1978, Die zwei Kulturen. Literarische und naturwissenschaftliche Intelligenz. C. P. Snows These in der Diskussion, Stuttgart. – Lessing, H.-U., 2002, Das Verstehen und seine Grenzen in Diltheys Philosophie der G. In: Kühne-Bertram/Scholtz (Hg.), 2002, Grenzen des Verstehens, Göttingen. – Lübke, H., 1977, Was heißt «Das kann man nur historisch erklären»? In: ders., Geschichtsbegriff u. Geschichtsinteresse, Basel/Stuttgart. – Marquard, O., 1986,

Über die Unvermeidlichkeit der G. In: ders., Apologie des Zufälligen, Stuttgart. – Misch, G., 1994, Der Aufbau der Logik auf dem Boden der Philosophie des Lebens, Freiburg/München. – Plessner, H., 2000, Mit anderen Augen, Stuttgart. – Rickert, H., 1910, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, Tübingen. – Ders., 1896/1902, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 2 Tle., Tübingen. – Ritter, J., 1963, Die Aufgabe der Geisteswissenschaften in der modernen Gesellschaft. In: ders., Subjektivität, Fft./M. 1974. – Rothacker, E., 1954, Die dogmatische Denkform in den G. und das Problem des Historismus, Mainz. – Scholtz, G., 1971, Zwischen Wissenschaftsanspruch und Orientierungsbedürfnis, Fft./M. – Scholtz, G., 1998, Apologie unnötig. Vier Thesen f. d. Diskussion um die G. In: Reinhalter/Benedikter, 1998, Die G. im Spannungsfeld zwischen Moderne und Postmoderne, Wien. – Simon-Schaefer, R./Zimmerli, W. Ch. (Hg.), 1975, Wissenschaftstheorie der G., Hamburg. – Vico, G., 1725, Principi di una scienza nuova intorno alla natura delle nazioni, Neapel. – Weber, M., 1904, Die «Objektivität» sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: ders.: Ges. Aufs. z. Wissenschaftslehre, hg. Wickelmann, 1988, Tübingen. – Windelband, W., 1919, Präludien, Tübingen. – von Wright, G. H., 1971, Explanandum and Understanding, Ithaca, NY. – Wundt, W., 1908 (1883), Logik der Geisteswissenschaften, Stuttgart.

<sup>1</sup> Diemer 1974; Dierse 2003. – <sup>2</sup> Scholtz 1991, 17–35. – <sup>3</sup> Vico 1725. – <sup>4</sup> Dilthey 1883, Einl. in d. Geisteswiss., GS, Bd. 1; Wundt 1883, 1908. – <sup>5</sup> Dierse 1990. – <sup>6</sup> Dilthey 1895/96, Beitr. z. Studium der Individualität, GS, Bd. 5, 262; Wundt 1908, 54. – <sup>7</sup> Windelband 1894, Gesch. u. Naturwiss. In: Präludien, Bd. 2, 136–160. – <sup>8</sup> Rickert 1910. – <sup>9</sup> Droysen 1863, 397; vgl. Droysen 1971, 328, 330, 339. – <sup>10</sup> Dilthey 1910, Der Aufbau d. geschichtl. Welt in den G., GS, Bd. 7, bes. 117 ff., 191 ff. – <sup>11</sup> Kraft 1934. – <sup>12</sup> Heidegger 1960, 396 – <sup>13</sup> Heidegger 1953, 56, vgl. Gründer 1982, 29–47. – <sup>14</sup> Windelband 1894, Gesch. u. Naturwiss. In: Präludien, Bd. 2, 136–160. – <sup>15</sup> Imdahl 1980. – <sup>16</sup> Lübke 1977. – <sup>17</sup> Betti 1962, Hirsch 1967. – <sup>18</sup> Eco 1990/1992. – <sup>19</sup> v. Wright 1971, chap. 3. – <sup>20</sup> Cassirer 1942. – <sup>21</sup> Geertz 1983, 7–43. – <sup>22</sup> Acham 1983, 1995; vgl. Bodammer 1987. – <sup>23</sup> Boeckh 1966, 169–260. – <sup>24</sup> Plessner 2000, 164–182. – <sup>25</sup> Danto 1974. – <sup>26</sup> Dilthey 1883, 123, 378. Dilthey 1895/96, 260. – <sup>27</sup> Dilthey 1910, 200 f. – <sup>28</sup> Lessing 2002. – <sup>29</sup> Gadamer 1965, 7 ff. – <sup>30</sup> Ritter 1963, 105–140. – <sup>31</sup> Marquard 1986, 98–116. – <sup>32</sup> Lübke 1977, 304–335. – <sup>33</sup> Habermas 1968, 221 ff., Apel 1972, 23–55. – <sup>34</sup> Rickert 1910. – <sup>35</sup> Weber 1904. – <sup>36</sup> von Krockow 1958, 589–593. – <sup>37</sup> Scholtz 1998. – <sup>38</sup> Kreuzer 1978, 19–58.

Gunter Scholtz

### Geist-Körper-Problem ⇒ Leib/Seele-Problem

**Geltung/Gültigkeit** – *1* Zu den Begriffen. Die Ausdrücke «Geltung» (Ge.) und «Gültigkeit» (Gü.) sind nicht nur mehrdeutig, sondern werden auch uneinheitlich und gerade in der Philosophie häufig in extrem unklarer Weise gebraucht. Zu unterscheiden sind<sup>1</sup>:

(1) *Anerkennende Ge.* = *Anerkennung, Ansehen, Beachtung, Wertschätzung*: Ge. verschaffen; an Ge. verlieren; wieder zur Ge. gelangen.

(I.1) *Normative Ge., Normgeltung (be in force, be effective)* = empirische Anerkennung und Beachtung von Normen und juristischen Funktionsgegenständen wie Pässen, Münzen, Verträgen: «das Gesetz bleibt/ist in/außer Ge.»; «Ge. haben»; «Ge. verschaffen»; «Ge.dauer», «Ge.bereich des Grundgesetzes»; «die Bestimmung hat für die Fälle Ge., bei denen ...»; «die Ge. der Abmachung bleibt davon unberührt».

(I.1.1) *Soziale Ge.* = faktische Befolgung und Anerkennung von Normen: «de facto hat die Norm keine Ge., obwohl sie noch juristische Ge. (s. u.) besitzt».

(I.1.2) *Juristische Ge. (validity, (legal) force)* = Rechtskraft, amtliche Anerkennung juristischer Normen und Funktionsgegenstände: «Ge. des Gesetzes»; in übertragener Bedeutung auch: «Ge. eines Naturgesetzes».

(I.1.3) *Kontraktuelle Ge.* = das Vorliegen einer bisher nicht gebrochenen Abmachung: «durch den Bruch der Vereinbarung hat unsere Abmachung keine Ge. mehr».

(I.2) *Famose Ge. (importance, authority, credit, prestige)* = ↑Anerkennung, Ansehen, Beachtung, Wertschätzung von kulturellen Leistungen und Personen: «der Künstler mit seinem Drang nach Ge.»; «ein Mann von Ge.»; «Ge.bedürfnis, -streben, -sucht, -trieb, -wille»; «Weltgeltung».

(I.3) *Doxastische, subjektive Ge. (be accepted, be acknowledged)* = anerkennende Ge., Anerkennung von geistigen Gebilden: «Glaube, dass bestimmte geistige Gebilde objektive Gü. besitzen: «subjektive Ge. des Urteils» = Glaube, dass das ↑Urteil objektive Gü. besitzt; «diese Ansicht hat heute keine Ge. mehr» = heute glaubt man nicht mehr, dass diese Ansicht objektive Gü. besitzt/wahr ist.

(2) *(Vorteilhafte) Wirkung (give, effect)*: «in dieser Beleuchtung kommt das Bild gut zur Ge.»: Seit einiger Zeit findet sich verwirrenderweise in der Philosophie wieder:

(3) *Philosophische Ge. (validity) = philosophische Gü.*: «die Ge. einer Aussage ist dasselbe wie ihre Wahrheit».<sup>2</sup>

Außerdem ist zu unterscheiden:

(a) *Philosophische, objektive Gü. (validity)* = ausgezeichnete, zeitlose Qualität bestimmter Abstrakta wie: Propositionen und Urteile (davon abhängig auch: ↑Sätze, die solche Urteile ausdrücken, und ↑Meinungen über diese Urteile), logische Schlüsse, ↑Erklärungen, ↑Argumentationen, ↑Beweise, Forschungsmethoden: (objektive) «Gü. des Urteils»<sup>3</sup>; logische Gü.»; «Gü.bedingungen/-bereich der Proposition»; «Zweifel an der Gü. historischer Beweise»; «Allgemein-Gü. des Werturteils».

(b) *Juristische Gü. (validity, (legal) force) = juristische Ge.*: «Gü. des Testaments/Passes/der Heirat/eines Ge-

setzes»; «Gü.dauer eines Passes/eines Gesetzes»; «das Gesetz/die Regelung hat keine Gü. mehr»; «die Gü. von Wahlstimmen prüfen».

Im Folgenden wird «Ge.» vorwiegend in der Bedeutung «anerkennende Ge.» verwendet und «Gü.» vorwiegend in der Bedeutung «philosophische, objektive Gü.» – was dem in der Philosophie dominanten Wortgebrauch entspricht und die Verwirrungen durch die genau gegenläufigen Bedeutungen «philosophische Ge.» bzw. «juristische Gü.» vermeidet.

Die Adjektive «geltend» und «gültig» haben dieselben Bedeutungen wie «Ge.» und «Gü.» – bis auf drei kleine Abweichungen. «(Juristisch) geltend» wird bei bestimmten juristischen Funktionsgegenständen nicht verwendet («gültiger Pass», aber nicht: «geltender Pass», wohl aber: «geltender Vertrag»); es gibt kein Pendant «(famose) geltend» und «geltend» im Sinne von «vorteilhaft wirkend» zu «famose Ge.» und «Ge.» im Sinne von «vorteilhafte Wirkung» («einflussreicher Mann», «ein gut wirkendes Bild», aber nicht: «ein geltender Mann», «ein geltendes Bild»).

«Geltend» und «gültig» waren ursprünglich gleiches bedeutende Adjektive zu «gelten» – wie auch die beiden Substantive ursprünglich den gleichen Sinn hatten –, die sich dann in der angegebenen Weise auseinanderentwickelt haben.<sup>4</sup> So werden «gültig» und «Gü.» heute nicht mehr wie noch bis ins 19. Jh. in der Bedeutung von «doxastischer Ge.» verwendet; während die Wiederbelebung des überflüssigen «(philosophische) Ge.» (= philosophische Gü.) ein Rückfall ist, der jene Differenzierung gerade wieder aufhebt und so z. B. der Verwechslung von einerseits ↑Wahrheit, philosophischer Ge. (= philosophische Gü.) und andererseits Meinung, dass etwas wahr sei, doxastischer Ge. Vorschub leistet. Selbst eine Konsistentheorie der Wahrheit, die das eine mit Hilfe des anderen definiert, wird doch nicht beides unmittelbar gleichsetzen wollen. Eine hier als Vorbild genommene, auch im Ausdruck klare Trennung von doxastischer Ge. und philosophischer Gü., die also «Ge.» nicht im Sinne von «(philosophische) Ge.» verwendet, findet sich bei Scheler: «[...] liegt es in der Natur des [objektiv] «Allgemeingültigen», dass es [...] auf ein ideal Gesolltes zurückgeht; wogegen das allgemein [doxastisch] Geltende nur eine jeweilig das allgemeine Urteil faktisch beherrschende Meinung über jenes ideal Gesollte einschließt».<sup>5</sup>

Das Verb «gelten» hat mangels Alternative – neben vielen anderen Verwendungsweisen – sowohl die Bedeutungen von «Gü. besitzen» wie von «Ge. haben» behalten.<sup>6</sup>

Philosophisch wichtig sind v. a. die Begriffe der «Normgeltung», der «doxastischen Ge.» und der «philosophischen Gü.» (= philosophische Ge.). Der in

den folgenden Definitionen dieser Begriffe verwendete Ausdruck  $\uparrow$  «Norm» bedeutet in einem weiten Sinne einfach dasselbe wie: *allgemeine Handlungsweise oder individuelle  $\uparrow$ Handlung*; und i. e. S. soviel wie: *normativ geltende Handlungsweise = geltende Norm i. w. S.* Da die in der einleitenden, vorläufigen Bedeutungsdifferenzierung verwendeten Ausdrücke der «Annahme» und «Anerkennung» selbst mehrdeutig sind (v. a.: 1. Glauben, dass ..., und 2. Für-gut-Halten, dass ...) und die Kriterien für die soziale Ge. von Normen andere sind als die für ihre juristische Ge., müssen die oben differenzierten Ge.-begriffe alle einzeln definiert werden.

### 2 Definitionen von «normative Geltung», «Normgeltung»

Die Bedeutung von «soziale Ge.» ist: Sozial geltende Normen (i. w. S.) werden weitgehend befolgt, und ihre bekanntgewordene Übertretung wird meist mit Sanktionen geahndet. (Etwas formaler:

*Die allgemeine Norm (i. w. S.) x besitzt im Zeitraum t in der Personengruppe y im Gebiet y soziale Ge.:=*

1. x wird zu t in y weitgehend befolgt; und
2. in der Mehrzahl der Fälle gilt zu t in y: wenn irgendjemand in y die Norm<sub>t</sub> x übertritt und dies wird mehreren anderen Personen aus y bekannt, so gibt es Personen aus y, die den Normverletzer als Reaktion auf seine Normübertretung mit (formellen oder informellen) Sanktionen belegen.<sup>7)</sup>

«Juristische Ge.» kann wie folgt expliziert werden: Juristisch geltende Normen i. w. S. haben ein sozial geltendes Normeneinsetzungsverfahren korrekt durchlaufen. (Etwas formaler:

*Die Norm (i. w. S.) x besitzt im Zeitraum t in der Personengruppe y im Gebiet y juristische Ge.:=*

Es gibt eine Norm (i. w. S.) z und einen Zeitraum t\*, für die gilt:

1. t ist in t\* enthalten;
2. z besitzt zu t\* in y soziale Ge.;
3. z ist ein Normeneinsetzungsverfahren – d. h. der Inhalt von z ist: wenn durch z bestimmte Personen in einem durch z bestimmten Verfahren äußern, dass eine Norm (i. w. S.) n zu t\*\* (t\*\* ist in t\* enthalten) in y befolgt wird, dann wird n zu t\*\* in y befolgt –; und
4. die Vorbedingungen von z sind für x(=n) und t(=t\*\*) erfüllt – d. h. die durch z autorisierten Personen haben x formal korrekt in Kraft gesetzt.<sup>8)</sup>

«Kontraktuelle Ge.» schließlich kann folgendermaßen definiert werden:

*Die Norm (i. w. S.) x besitzt im Zeitraum t in der Personengruppe y kontraktuelle Ge.:=*

1. Zu t<sub>0</sub>, dem Beginn des Zeitraums t, haben alle Mitglieder von y für einander verständlich und ernsthaft geäußert, dass sie im Zeitraum t<sub>0</sub> bis t<sub>1</sub> (t<sub>1</sub> liegt am oder nach dem Ende von t) x befolgen werden; und

2. x wird zu t in y befolgt.

Dies sind die Grundbegriffe. Die «soziale Ge. von Individualnormen» oder die «juristische Gü. (= juristische Ge.) von juristischen Funktionsgegenständen» oder die «juristische Gü. von definitorischen Normen» (z. B. «Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat») können mit Hilfe jener Grundbegriffe definiert werden, z. T. unter Rückgriff auf spezielle Normen (etwa Normen, die bestimmten Personen die Befehlsgewalt über andere einräumen).

### 3 Definitionen der «philosophischen, objektiven Gültigkeit»

Die verschiedenen Begriffe der *objektiven Gü.* sind für die Philosophie derartig zentral, dass der Ermittlung ihrer definitorischen Kriterien ganze Theorien oder gar Subdisziplinen der Philosophie gewidmet sind. Die objektiv gültigen Gegenstände besitzen nämlich besonders erwünschte und angestrebte Eigenschaften, zu deren Auszeichnung der Ausdruck «Gü.» verwendet wird: Wahre, (objektiv) gültige Propositionen liefern uns z. T. Informationen über die Welt; (objektiv) gültige Schlüsse ermöglichen uns, den Bereich unseres wahren Glaubens zu vergrößern; (objektiv) gültige Argumentationen erlauben uns, andere Personen zu neuen Erkenntnissen zu führen, etc.

*Eine  $\uparrow$ Proposition ist (objektiv) gültig/besitzt (objektive) Gü.* genau dann, wenn sie wahr ist. *Eine Proposition ist logisch (objektiv) gültig* genau dann, wenn sie logisch wahr ist, d. h. wenn sie bei allen möglichen Interpretationen ihrer Funktionsterme, Individuen- und Prädikatkonstanten wahr ist, nämlich allein aufgrund ihrer logischen Form wahr ist. *Ein  $\uparrow$ Schluss ist deduktiv (objektiv) gültig* genau dann, wenn bei jeder Interpretation, bei der die Prämissen wahr sind, auch die Konklusion wahr ist, nämlich wegen der logischen Form der Prämissen und der Konklusion wahr ist ( $\uparrow$ Logik). *Ein Schluss ist plausibilistisch (objektiv) gültig* genau dann, wenn der zugehörige Schlusstyp effektiv ist, d. h. wenn bei wahren Prämissen die Konklusionen wahrscheinlich wahr, wahrheitsähnlich oder so beschaffen sind, dass es rational ist, so zu tun, als seien sie wenigstens wahrheitsähnlich. Gültige plausibilistische Schlüsse mit wahren Prämissen garantieren nicht die Wahrheit der Konklusion, sondern eben nur, aber auch immerhin eine gute Annäherung an die Wahrheit; sie machen den Glauben an diese Konklusion deshalb – bei

Ermangelung besserer epistemischer Alternativen – gleichwohl epistemisch rational. Formen solcher lediglich plausibilistischen Schlüsse sind v. a. induktive (↑Induktion), probabilistische oder praktische (entscheidungstheoretische) Schlüsse (mit Werturteilen als Konklusionen). Induktive Logik sowie Statistik, ↑Wahrscheinlichkeitstheorie bzw. rationale ↑Entscheidungstheorie definieren dann die Kriterien für die Gü. solcher Schlüsse.<sup>9</sup> (Entscheidungstheoretisch definierte ↑Werturteile sind im Prinzip wahrheitsdefinit. Nur sind ihre Wahrheitsbedingungen so extensiv und so schwierig zu überprüfen – alle relevanten Folgen aller relevanten Alternativen müssten betrachtet werden –, dass ein praktischer Schluss von der unvollständigen Liste an identifizierten und als erfüllt beurteilten Wahrheitsbedingungen auf das Werturteil immer plausibilistisch bleiben muss.) Eine ↑Argumentation ist (objektiv) gültig genau dann, wenn sie Adressaten eines bestimmten Informationsstandes, denen die Argumentation vorgebracht würde, durch Auflistung von Akzeptabilitätsbedingungen der These beim Erkennen der Akzeptabilität der These anleiten würde.<sup>10</sup> Eine deduktiv-nomologische ↑Erklärung ist objektiv gültig nur dann, wenn das Explanans das Explanandum logisch impliziert. Eine induktiv-statistische Erklärung hingegen ist nur dann objektiv gültig, wenn sie ein plausibilistisch gültiger Schluss vom Explanans auf das Explanandum ist.

Das einstellige Prädikat «wahr» kann nur vollständigen Propositionen zugesprochen werden. Der Vorteil des Gü.begriffs für Propositionen ist, dass es zu ihm eine zweistellige Variante gibt, die auch Propositionsradikalen, also unvollständigen «Propositionen», zugesprochen werden kann und mit der Gü.bereiche unterschieden werden können (in Analogie zum Ge.bereich von Normen): das Propositionsradikal  $x$  ist (objektiv) gültig im Gü.bereich  $y$ ; Beispiel: Dass Lebewesen ( $x$ ) lange Häuse haben, ist gültig/gilt für Giraffen. Dies bedeutet: Wenn in  $x$  Individuenkonstanten aus dem Gü.bereich  $y$  eingesetzt werden, entstehen immer wahre Propositionen. Entsprechend ist eine Proposition (genau: ein Propositionsradikal), z. B. « $a$  ist gut (für  $x$ )», allgemeingültig genau dann, wenn sie bei jeder Einsetzung für  $x$  aus dem Definitionsbereich von  $x$  (z. B. Personen) wahr wird. Entsprechend besteht die Allgemein-Gü. eines ↑Gesetzes, eines Ergebnisses, einer Wertung etc. darin, dass das (zunächst) auf einen bestimmten Gegenstandsbereich eingeschränkte Gesetz etc. auch allgemeingültig ist: Wenn der Gegenstandsbereich der Ausgangsversion des Gesetzes etc. bis zum Definitionsbereich von  $x$  erweitert wird, bleibt das Gesetz etc. wahr.

#### 4 Geltung von Werten in der Wertphilosophie

Die Ausdrücke «Ge.» und «Gü.» spielen in mehreren philosophischen Theorien eine zentrale Rolle, wobei der Gehalt dieser Theorien wieder die jeweilige Definition dieser Ausdrücke bestimmt. Insbes. gibt es dabei mehrere Versuche, über die oben eingeführten Begriffe noch weitere Begriffe der «Ge.» oder «Gü.» einzuführen (z. B. die Ge. von ↑Werten, die ideale oder realistische Ge. von Normen oder die philosophische Gü. sozialer Normen (s. Abschn. 6); und es gibt eine Reihe von Versuchen, «normative Ge.» über «philosophische Gü.» zu definieren (z. B. «moralische Ge.» über die Wahrheit von moralischen Urteilen, s. u., Abschn. 6) oder umgekehrt «philosophische Gü.» über «anerkennende Ge.» (insbes. «Wahrheit» über den Konsens, s. u. Abschn. 7), also das eine auf das andere zurückzuführen. Keiner der im folgenden untersuchten derartigen Reduktionsversuche ist bislang gelungen; genausowenig haben die Versuche, das Begriffsspektrum zu erweitern, zu zusätzlichen verständlichen und interessanten Begriffen der «Ge.» oder «Gü.» geführt.

Eine Theorie, für die der Ge.begriff zentral ist, allerdings in einer von den oben explizierten Begriffen noch einmal verschiedenen Variante, ist die Wertphilosophie zu Beginn des 20. Jh. Diese suchte dem Wertnihilismus dadurch entgegenzutreten, dass sie neben der empirischen Welt des Seins eine Welt der Werte postulierte, die nicht Sein, sondern «Ge.» (doxastische?, objektive?, sonstige?) besäßen.<sup>11</sup> Dieser ontologische Ansatz ist seit der sprachkritischen Wende der Philosophie als metaphysisch und unverständlich kritisiert und die zugrundeliegende Frage durch die nach der Wahrheitsfähigkeit und den Wahrheitsbedingungen von Werturteilen ersetzt worden.

#### 5 Soziale Normgeltung – freiwillige Akzeptanz und Rechtszwang

«Soziale Ge.» und «juristische Ge.» von Normen sind Begriffe (a) der soziologischen Normentheorie<sup>12</sup> und (b) der juristischen Rechtstheorie<sup>13</sup>, aber auch der sich normativ verstehenden Staats-, ↑Rechts- und ↑Sozialphilosophie. Die soziologische und die juristische Theorie scheinen daher gewisse Präjudizien für die Philosophie zu liefern.

(a) Neben der in der obigen Definition der sozialen Normgeltung angedeuteten These, dass nur weitgehende Normbefolgung und eine Sanktionspraxis notwendige Bedingungen für die soziale Normgeltung sind und dass die Normbefolgung dabei auf unterschiedlichste Weise motiviert sein kann, steht v. a. die Konsentstheorie der sozialen Normgeltung: dass die Normbefolgung auf weitgehender Akzep-

tanz, d. h. positiver Bewertung der Norm i. w. S. beruhe (eine entsprechende Definition von «Ge. einer Ordnung» findet sich bei M. Weber und eine ähnliche Idee bei J. Habermas<sup>14</sup>). Zur sozialen Normgeltung muss die Norm (i. w. S.) zwar von *irgendwelchen* Personen positiv bewertet werden (dies reicht zur Definition aber wiederum nicht aus), und zwar unabhängig von Sanktionsdrohungen; anderenfalls gibt es ein Regressproblem bei der Sanktionierung der Sanktionierer. Aber dies braucht kein großer Teil der Normunterworfenen zu sein (Apartheid) (dies gesteht Weber auch ein<sup>15</sup>). Wieviel freiwillige Akzeptanz erforderlich ist, damit es zur sozialen Normgeltung kommen kann oder damit sie stabil bleibt, ist gerade eine empirisch interessante Frage; damit diese Frage sinnvoll gestellt und beantwortet werden kann, ist ein Begriff von sozialer Normgeltung erforderlich, der in dieser Hinsicht offen ist. Ein weiteres Problem der Definition von «sozialer Normgeltung» allein über die allgemeine Akzeptanz ist, dass so das zwingende, verbindliche Moment von Normen (i. e. S.) unterschlagen wird.

(b) Mit der obigen Definition von «juristischer Normgeltung» über ein sozial geltendes Normeneinsetzungsverfahren konkurriert u. a. eine Definition, die die Besonderheit der juristischen gegenüber der sozialen Normgeltung darin sieht, dass die Einhaltung der juristischen Normen, d. h. des ↑Rechts, über einen institutionalisierten Rechtszwangsapparat garantiert ist, dass also die Sanktionen von einem eigens darauf eingestellten Stab von Menschen vorgenommen werden.<sup>16</sup> Die Existenz eines Rechtszwangsapparates ist jedoch eher ein Konstituens von Staaten als von Recht: Es gibt viele juristisch geltende Normen (i. w. S.), für deren Übertretung kein (strafendes oder verhinderndes) Eingreifen eines Rechtszwangsapparates vorgesehen ist (insbes. bei vielen Normen für Exekutivorgane). – Neben den genannten Ge.theorien juristischer Normen (i. e. S.) gibt es zudem u. a. noch eine Befehlstheorie<sup>17</sup> und eine Interpretationstheorie<sup>18</sup> der juristischen Normen (i. e. S.), die jedoch z. B. Probleme mit Gewohnheitsrecht oder dem von machtlos gewordenen ehemaligen Machthabern gesatztem Recht haben.

#### 6 Die Geltung moralischer Normen

Im Rahmen von Theorien ethischer Normenbegründung muss auch der Status, die Ge. und Gü. moralischer Normen geklärt werden (↑Begründung).

(a) ↑Naturrechtstheorien gehen davon aus, dass es neben der sozialen, juristischen und kontraktuellen Normgeltung noch so etwas wie eine natürliche, *ideale Normgeltung von überhistorischen Normen* gebe, die unabhängig sei von der historischen, sozia-

len Durchsetzung, also der sozialen Ge. dieser Normen (i. w. S.). Im transzendentalpragmatischen Ansatz von der «Ge. universaler ethischer Normen», die man «immer schon akzeptiert» habe, wobei diese Akzeptanz kein empirisches Faktum, sondern ein Kantisches «Faktum der Vernunft» sei<sup>19</sup>, schwingt diese Idee noch nach. Nach diesen Ansätzen bestünde eine ethische Normenbegründung darin, zu zeigen, dass bestimmte moralische Normen (i. w. S.) ideale Normgeltung besitzen. Diese Theorien haben jedoch weder klären können, was «ideale Normgeltung» bzw. «nichtempirische Akzeptanz der Norm» bedeuten soll, noch, wie man sie erkennt, noch, welche Art zwingender Verbindlichkeit derartige Normen besitzen.

(b) Naturrechtstheorien sind eine spezielle Form eines starken ethischen Realismus, d. i. einer metaethischen Position (↑Metaethik), die nicht nur behauptet, dass moralische Urteile wahrheitsfähig sind (ethischer ↑Kognitivismus), sondern auch dafürhält, dass es eine von den ↑Einstellungen (Wünschen, Meinungen) der moralischen Subjekte unabhängige moralische Realität gibt, auf der die Wahrheit der moralischen Urteile beruht.<sup>20</sup> Der starke ethische Realismus ist – in puncto Ge., Gü. – der Versuch, eine Ge. moralischer Normen und Werte unabhängig von und neben der anerkennenden Ge. einzuführen, eben eine eigene Art von Realität, und die Gü. moralischer Urteile dann als Wahrheit der Beschreibung dieser Welt zu konzipieren. Dieser Versuch ist allerdings vielen Einwänden ausgesetzt: ontologischen (1. es ist unklar, was dies für eine Welt neben der physischen und innerpsychischen Welt sein soll; 2. falls diese Welt – wie vom naturalistischen Realismus angenommen – über der physischen Welt superveniert (↑Supervenienz), dann fehlt bisher eine entsprechende Definition dieser Welt; 3. und wenn es eine solche Definition gäbe und diese auch noch plausibel sein sollte, wäre sie vermutlich konstruktivistisch, ließe also moralische Normen und Werte auf menschlichen Einstellungen beruhen), erkenntnistheoretischen (1. der epistemische Weg zu dieser Realität ist völlig unklar; 1.1. insbes. gibt es kein Organ für die Wahrnehmung moralischer Realitäten; 2. wenn es eine moralische Realität gibt, warum divergieren die moralischen Einstellungen dann so sehr?; 3. bezeichnenderweise hat kein ethischer Realist bislang aus seinem Realismus eine materiale ↑Ethik entwickeln können) und praktisch-philosophischen (1. selbst wenn es eine moralische Welt gäbe, wäre dies eine Realität mehr; aber die Erkenntnis einer Realität hat als solche keine praktische Orientierungsfunktion, sagt uns nicht, was wir (insbes. aus unserer Perspektive) tun sollen, schafft keine praktischen Relevanz).

zen; 2. moralische Erkenntnisse sollten auch zum moralischen Handeln motivieren; ohne Rekurs auf menschliche Einstellungen ist das aber nicht möglich; 3. und selbst wenn wir auf ethisch-realistische Erkenntnisse motivational reagieren würden, dann läge dies an unseren richtungweisenden motivationalen Einstellungen, nicht aber an einer autonomen Lenkungsfunktion der moralischen Realität).

(c) Starke Formen des ethischen Kognitivismus, die man als «adoptiven Kognitivismus» bezeichnen kann, nehmen an, dass man allein auf kognitivem Wege, also u. a. ohne Einbeziehung von Motiven und ↑Wünschen, zu einer motivational wirksamen Annahme einer ↑Moral gelangen kann: Die Erkenntnis, dass bestimmte eigene Handlungen moralisch geboten sind, erzeugt ohne Einschaltung von Wünschen oder Motiven eine Motivation zu dieser Handlungen. (Die moralische Erkenntnis kann dabei realistisch, aber auch antirealistisch konzipiert sein, z. B. als reine Vernunftkenntnis (z. B. Kant<sup>21</sup>, alternativer Ansatz bei Nagel<sup>22</sup>.) In puncto Ge., Gü. unterstellt der adoptive Kognitivismus, dass reine (kognitive) Erkenntnis zu einer substanziellen Moral führt, dass man also rein kognitiv die Gü. (im Sinne von Wahrheit) moralischer Urteile erkennen kann, und er behauptet, dass sich aus dieser Erkenntnis der Gü. eines moralischen Urteils unmittelbar eine Art anerkennender Ge. dieses Stücks Moral ergibt. Beide Thesen des adoptiven Kognitivismus sind starken Einwänden ausgesetzt. Zum einen ist unklar, wo der adoptive Kognitivismus seinen moralischen Gehalt herbekommen soll; Kants rein formale Idee von Moral z. B. führt, konsequent umgesetzt, nicht zu einer material gehaltvollen Ethik (inhaltliche ↑Skepsis bezüglich praktischer ↑Vernunft).<sup>23</sup> Zum anderen ist der adoptive Kognitivismus bar jeder ausgearbeiteten Handlungspsychologie, die den Übergang von der Erkenntnis zur Motivation erklären könnte; und er steht in starkem Kontrast zur aktuellen empirischen Handlungspsychologie (motivationale Skepsis bezüglich praktischer Vernunft).<sup>24</sup> Denn das Erzeugen der Motivation ist eine (im Humeschen Sinne) kausale Beziehung, die also auf empirischen Regelmäßigkeiten beruht, die ihrerseits wieder durch entsprechende psychologische und neurophysiologische Mechanismen erklärt werden muss. Wenn nun bestimmte Erkenntnisse über eine Handlung eine gewisse Motivation zu dieser Handlung erzeugen, dann liegt dies an jenen Mechanismen – und nicht an der reinen Vernunft, die sich nun, zusätzlich zu der Erkenntnis, «entscheidet», motivational wirksam werden zu wollen. Dies schließt nicht aus, dass Erkenntnisse eines bestimmten Typs, z. B. «Ich habe die moralische Pflicht, jetzt A zu tun», empirisch re-

gelmäßig eine gewisse entsprechende Handlungsmotivation verursachen. Empirische Erfahrungen sprechen aber dagegen, dass es solch einen Erkenntnistyp mit einer natürlich fixen Bedeutung von und Kriterien für «moralische Pflicht» gibt. Und wenn Menschen einigermaßen regelmäßig von solchen Erkenntnissen, aber auf der Basis biografisch erworbener Kriterien für ihre moralische Pflicht motiviert werden, dann, so zeigt die Erfahrung, beruht die motivational wirksame Akzeptanz solcher Kriterien wieder auf Wünschen etc. – von etwa dem Autoritätsglauben, dass das Erfüllen der moralischen Pflicht für einen selbst gut ist, der Furcht vor Sanktionen bis hin zu Mitgefühl mit anderen und Gefühlen der Achtung vor ihnen. Zusammenfassend, scheint also weder die Gü. moralischer Urteile noch deren anerkennende Ge. unabhängig von Wünschen der Moralsubjekte konzipiert werden zu können; insbes. ergibt sich letztere nicht einfach aus ersterer.

(d) Schließlich gibt es noch bestimmte kognitivistische Ethiken (↑Kognitivismus/Nonkognitivismus), z. B. die Habermassche, die annehmen, dass es so etwas wie eine *philosophische, objektive Gü., Richtigkeit von Normen* (und sekundär dann von entsprechenden Sollsätzen) gebe.<sup>25</sup> Wenn dabei unter «(objektiver) Gü. einer Norm» nur ihre *Begründbarkeit* verstanden wird und als Begründbarkeitskriterium die Akzeptabilität (im Sinne von «positivem Wert») der Norm(-befolgung zu t in y) für alle Betroffenen (als Teilnehmer eines praktischen Diskurses) angesehen wird (wie es Habermas teilweise tut<sup>26</sup>), so ist dagegen unter ontologischen oder erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten nichts einzuwenden. (Allerdings ist «(objektive) Gü.», weil für zeitlose Abstrakta reserviert, dann der falsche Ausdruck (wir sagen von begründeten Handlungen, Anträgen o. ä. auch nicht, sie seien «(objektiv) gültig»); passender wäre ↑Legitimität oder «Berechtigung.») Ontologisch und erkenntnistheoretisch unverständlich wird der Ansatz aber, wenn – wie Habermas dies auch tut<sup>27</sup> – die Gü., Legitimität von Normen als *Analogon* zur Wahrheit von Propositionen konzipiert wird mit einer eigenen Normenwelt neben der in den wahren Propositionen beschriebenen Welt, so dass hier also eine weitere Form der Gü. vorgesehen wird neben der Wahrheit der moralischen Urteile. Denn Propositionen der Art «diese Handlung ist richtig (nach Norm n)», «diese Norm ist legitim» wären dann – trotz des Kognitivismus – nicht mehr wahrheitsfähig. Zusammenfassend ist also zu sagen: (a), (b), (d) Moralische Normen (i. w. S.) besitzen keine ideale oder realistische Ge. oder objektive Gü., sondern auch nur eine *soziale oder gar juristische Ge.* Diese normative Ge. muss historisch erst in entsprechenden Aus-

einandersetzungen herbeigeführt werden. (c) Die Erkenntnis der Gü. eines moralischen Urteils führt auch nicht ohne Zutut von vorhandenen Motiven und Wünschen zu moralischer Motivation. (d) *Normen (i. w. S.) sind legitim* ungefähr dann, wenn ihre Befolgung für alle Betroffenen gut ist oder wenn sie moralisch gut ist oder moralisch optimal o. ä., oder genauer: wenn ihre soziale Ge. für alle Betroffenen gut/moralisch gut/moralisch optimal ist o. ä. Eine *Normenbegründung* besteht dann darin, dass man für die These argumentiert, dass eine Norm (i. w. S.) in diesem Sinne legitim ist. Die Legitimität alleine verschafft einer Norm (i. w. S.) jedoch noch keine soziale Ge. (man kann dann auch nicht sagen, dass sie eine «ideale Ge.» (Habermas<sup>28</sup>) besäße, weil die Norm (i. w. S.) dadurch alleine noch nicht akzeptiert ist und keine zwingende Verbindlichkeit besitzt); Legitimitätsnachweise können aber der Normdurchsetzung dienen.

Moralische Gebote teilen mit Normgeltung das Moment der Verbindlichkeit. Eine Möglichkeit, den Begriff des «moralischen Gebots» zu explizieren, ist deshalb: p ist moralisch geboten, wenn p gemäß einer 1. sozial geltenden und 2. moralisch legitimen/begründeten Norm geboten ist. Die andere Möglichkeit der Explikation ist, auf eine subjektive und verbindliche Akzeptanz zu rekurren: p ist moralisch geboten, wenn p gemäß einer 1. subjektiv akzeptierten (d. h. für moralisch begründet/legitim gehaltenen) Norm geboten ist, 2. die zudem durch innere Belohnungen und Sanktionen (positives Selbstwertgefühl, schlechtes Gewissen etc.) gestützt wird und 3. tatsächlich moralisch begründet/legitim ist. (Bei einer solchen subjektiv verbindlichen Akzeptanz könnte man per Analogiebildung auch von einer *individuellen praktischen Ge.* sprechen: «diese Norm hat bei mir Ge.» Dies ist jedoch keine gängige Verwendungsweise von «Ge.» Weitere Arten der normativen Verbindlichkeit sind bislang nicht bekannt. Entsprechend ist es fraglich, ob eine Handlungsweise moralisch geboten sein kann, die nicht von einer (wenigstens ansatzweise) sozial geltenden Norm oder einer subjektiv verbindlich akzeptierten Norm geboten ist.

#### 7 *Konsenstheorie der Wahrheit – Wahrheit durch doxastische Geltung?*

*Konsenstheorien der Wahrheit* (die ↑Diskurstheorie der Wahrheit ist eine spezielle Ausprägung davon) definieren die Wahrheit, objektive Gü. von Propositionen über ihre intersubjektive Anerkennung, also doxastische Ge.<sup>29</sup> Der in diesem Kontext geprägte Ausdruck «*Ge.anspruch (auf Wahrheit)*» ist verwirrenderweise doppeldeutig konzipiert: 1. = Absicht,

etwas objektiv Gültiges (d. h. etwas, das objektive Gü. (= philosophische Ge.) besitzt) zu sagen, und Behauptung, dass Beabsichtigte erreicht zu haben; 2. = Forderung an andere, etwas (als wahr) anzuerkennen, d. h. ihm doxastische Ge. zu gewähren.<sup>30</sup> (Einen Ge.anspruch im ersten Sinne kann man selbst «einlösen» (durch ↑Verifikation und Argumentation); im zweiten Sinne kann man ihn nicht *einlösen*, sondern nur *erfüllt bekommen*.)

Die Konsenstheorie der Wahrheit ist definitorisch und sachlich zirkulär. Denn «(intersubjektive) Anerkennung einer Proposition p» bedeutet ja, zu glauben, dass p *wahr* ist – im Definiens kommt also das Definiendum «wahr» schon vor. Und dieser Glaube beruht rationaliter auf der den Glauben erst auslösenden Annahme, dass die Wahrheitskriterien von p erfüllt sind; diese Wahrheitskriterien können dann aber nicht beinhalten, dass man selbst schon an die Wahrheit von p glaubt. Vor allem aber leistet eine konsenstheoretisch konzipierte Wahrheit nicht das, was sie leisten soll, nämlich uns über die Welt zu informieren.

Eine nicht zirkuläre und doch verständliche, den Zweck der Wahrheit erfassende und als effektives Beurteilungskriterium dienende Wahrheitsdefinition hat demgegenüber bislang nur die praktische ↑Semantik geliefert, z. B. für elementare Wahrnehmungspropositionen: «a ist F» ist wahr:= der Satz «dies ist F» kann in der Situation, in der man das Wort «dies» für «a» verwenden kann (sagen kann «a ist dies»), richtig verwenden kann, «richtig» gemäß der vorausgesetzten Erklärung der Verifikationsregel von «F».<sup>31</sup>

Apel, K.-O., <sup>2</sup>1981, Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft. In: Ders., Transformation d. Philosophie, Bd. 2, Fft./M. – Austin, J. L., 1971, The Province of Jurisprudence Determined, London. – Brink, D., 1989, Moral Realism and the Foundations of Ethics, Cambridge. – Duden, 1977, Das große Wb. der deutschen Sprache in 6 Bde., Bd. 3, Mannheim/Wien/Zürich. – Dworkin, R., 1986, Law's Empire, London. – Eisler, R., <sup>4</sup>1927, Geltung. In: Ders., Wb. d. philos. Begriffe, Berlin. – Gethmann, C. F., 1979, Genesis und Geltung von Normen. In: W. Oelmüller (Hg.), Materialien z. Normendiskussion, Bd. 3, Normen u. Geschichte, Paderborn. – Grimm, J./W. Grimm, 1897, Deutsches Wb., 4. Bd., 1. Abt., 2. Teil, Leipzig. – Grimm, J./W. Grimm, 1935, Deutsches Wb., 4. Bd., 1. Abt., 6. Teil, Leipzig. – Habermas, J., 1973, Wahrheitstheorien. In: H. Fahrenbach (Hg.), Wirklichkeit u. Reflexion, Pfullingen. Auch in: J. Habermas, 1984, Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Fft./M. – Habermas, J., 1976, Was heißt Universalpragmatik? In: K.-O. Apel (Hg.), Sprachpragmatik u. Philos., Fft./M. – Habermas, J., 1981, Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., Fft./M. – Habermas, J., 1983, Diskursethik. Notizen zu einem Begründungsprogramm. In: Ders., Moralbewusstsein u. kommunikatives Handeln, Fft./M. – Hülsmann, H., 1974, Gelten, Geltung. In: HWbPh, Bd. 3. – Iltting,

K. H., 1976, Geltung als Konsens. In: Neue H. f. Philos. 10.  
 – Kant, I., 1974, Kritik der reinen Vernunft, Fft./M (= KrV).  
 – Kant, I., Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Fft./M.  
 (= GMS). – Kant, I., Kritik der praktischen Vernunft, Fft./M.  
 (= KpV). – Korsgaard, C. M., 1999, Skeptizismus bezüglich  
 praktischer Vernunft. In: S. Gosepath (Hg.), Motive, Gründe,  
 Zwecke. Theorien praktischer Rationalität, Fft./M. – Lumer,  
 C., 1990, Praktische Argumentationstheorie, Braunschweig.  
 – Lumer, C., 2002/03, Kantischer Externalismus und Motive  
 zu moralischem Handeln. In: Conceptus, 35. – McNaughton,  
 D., 1988, Moral Vision. An Introduction to Ethics, Oxford.  
 – Mitchell, D., 1990, Validity and Practical Reasoning. In: Phi-  
 losophy 65. – Nagel, T., 1986, The View from Nowhere,  
 NY/Oxford. (Dt.: Der Blick von nirgendwo, Fft./M. 1992.)  
 – Popitz, H., 1980, Die normative Konstruktion von Gesell-  
 schaft, Tübingen. – Schaber, P., 1997, Moralischer Realismus,  
 Freiburg/München. – Scheler, M., 1954, Der Formalismus  
 in der Ethik und die materiale Wertethik. In: GS, Bd. 2, Bern.  
 – Schnädelbach, H., 1983, Philosophie in Deutschland 1831–  
 1933, Fft./M. – Thiel, C., 1980, Geltung. In: EPhW, Bd. 1.  
 – Tugendhat, E., 1979, Vorlesungen zur Einführung in die  
 sprachanalytische Philosophie, Fft./M. – Währig, G./H. Krä-  
 mer/H. Zimmer (Hg.), 1981, Brockhaus-Währig, Deutsches  
 Wb. in 6 Bde., 3. Bd., Wiesbaden/Stuttgart. – Weber, M.,  
 1976, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen. – Weinberger,  
 O., 1987, Recht, Institution und Rechtspolitik, Wiesbaden. –  
 Zippelius, R., 1973, Das Wesen des Rechts, München.

<sup>1</sup> Vgl. Duden 1977, 984; 1103; Währig/Krämer/Zimmer 1981,  
 129; 333. – <sup>2</sup> Thiel 1980, 729. – <sup>3</sup> Kant, KrV B 142; A 154, B  
 193; A 158, B 197. – <sup>4</sup> Wortgeschichte: Grimm 1897, 4, 1, 2, Sp.  
 3066–3096; Sp. 3098 f.; Grimm 1935, 4, 1, 6, Sp. 1084–1092. –  
<sup>5</sup> Scheler 1954, 286 f. – <sup>6</sup> Vgl. Duden 1977, 985; Währig/Krä-  
 mer/Zimmer 1981, 129. – <sup>7</sup> Vgl. zu Webers Def. von ‚Konven-  
 tion‘ Weber 1976, 17, zu Popitz’ Def. d. ‚sozialen Norm‘  
 Popitz 1980, 10–29, insbes. 21. – <sup>8</sup> Vgl. Weinberger 1987, 119. –  
<sup>9</sup> Vgl. Mitchell 1990. – <sup>10</sup> Lumer 1990, 58 f. – <sup>11</sup> Übersicht:  
 Schnädelbach 1983, 197–231; Hülsmann 1974. – <sup>12</sup> Z. B. We-  
 ber 1976, 15–19; 181–195; 387–513; 548–551. – <sup>13</sup> Z. B. Wein-  
 berger 1987; Zippelius 1973. – <sup>14</sup> Weber 1976, 16; Habermas  
 1981, I, 133. – <sup>15</sup> Weber 1976, 182. – <sup>16</sup> Z. B. ebd., 17. – <sup>17</sup> Z. B.  
 Austin 1971. – <sup>18</sup> Z. B. Dworkin 1986. – <sup>19</sup> Apel 1981, 397;  
 416–421. – <sup>20</sup> Z. B. Brink 1989; McNaughton 1988; Schaber  
 1997. – <sup>21</sup> Kant, GMS BA VIII–X; 16 (Anm.); 26–29; 33; 36 f.;  
 59; KpV A 41–45; 51 f.; 72–79; 109 f.; 126 f.; 128–132; 162–165. –  
<sup>22</sup> Nagel 1986, Kap. 8. – <sup>23</sup> Korsgaard 1999, 121. – <sup>24</sup> Ebd.,  
 121 f. Ausführliche Kritik: Lumer 2002/03. – <sup>25</sup> Z. B. Habermas  
 1981, I, 45; 65; Habermas 1983, 70. – <sup>26</sup> Habermas 1983,  
 73–76; 103. – <sup>27</sup> Vgl. Habermas 1981, I, 35; 149. – <sup>28</sup> Habermas  
 1981, I, 132 f. – <sup>29</sup> Z. B. Habermas 1973. – <sup>30</sup> Vgl. Habermas  
 1976, 176–178. – <sup>31</sup> Vgl. Tugendhat 1979, 336.

Christoph Lumer

### Gemeinschaft ⇒ Gesellschaft/Gesellschafts- theorie

#### Gemeinsinn/sensus communis – I Zum Begriff.

In der philosophischen und politischen Bedeutung  
 sowie in der alltagsprachlichen Verwendung wird  
 ‚Gemeinsinn‘ (G.) nicht immer klar unterschieden  
 von engl. *common sense*<sup>1</sup> (lat. *sensus communis*). G.

hat eher eine ethische Bedeutung, *common sense* ei-  
 ne theoretische Bedeutung. Das franz. *sens commun*  
 bzw. *bon sens* weist eher auf *common sense* hin. Am  
 häufigsten trifft man auf folgende Verwendungswei-  
 sen für ‚G.‘: (i) moralische, auf das Gemeinwohl ge-  
 richtete ↑Einstellung, (ii) Vermögen, auf das Urteil  
 aller Menschen als Vernunftwesen Rücksicht zu neh-  
 men, (iii) Selbstverständnis einer Gemeinschaft.

#### 2 Zur Begriffs- und Problemgeschichte: Gemeinsinn als moralisches und ästhetisches Vermögen

In der humanistischen Tradition ist der G. mit der  
 ↑Rhetorik – im weiteren Sinne mit der ↑Ästhetik  
 – und mit dem gemeinschaftlichen menschlichen  
 Handeln verbunden. Er wird eine Voraussetzung  
 von ↑Politik und Klugheit. Nach Cicero muss der po-  
 litische Redner zur Überredung seiner Mitbürger auf  
 ihre Gewohnheiten achten. Er muss den G. beherr-  
 schen und darf diesem zugleich nie widersprechen.  
 Cicero schwankt in seiner Definition des G. Mal  
 ist es, was alle Mitbürger, mal ist es, was alle Men-  
 schen empfinden.<sup>2</sup> Anders als in der modernen, car-  
 tesischen Wissenschaft und ihrer Suche nach einer  
 ↑Letztbegründung in der *prima philosophia* (↑Erste  
 Philosophie) wird bei Cicero die Beziehung des G.  
 auf das Handeln in konkreten Situationen betont.  
 Die dafür erforderliche Klugheit beruht schon auf  
 dem G. als dem Sinn für das Gemeinwohl, der sich  
 nur innerhalb einer Gemeinschaft und ihrer Tradi-  
 tion erwerben lässt.

Shaftesbury interpretiert neuzeitlich den G. als *mo-  
 ral sense*, als mentales Gleichgewicht zwischen einem  
 ↑Interesse für das Gemeinwohl und dem selbststüch-  
 tigen Interesse. Durch den G. erkennt das Eigenin-  
 teresse, dass es nur zusammen mit, aber nicht ge-  
 gen das Gemeinwohl erfolgreich sein kann. Diesem  
 G. setzt Mandeville die mechanische Koppelung der  
 privaten ↑Laster entgegen, der zur öffentlichen ↑Tu-  
 gend führt.

Obwohl die schottische Schule von Beattie, Reid u. a.  
 den *common sense* hauptsächlich auf seine theoretischen  
 Valenzen hin untersucht, legt sie diesem theo-  
 retischen *common sense* einen moralischen *common  
 sense* und ein moralisches Interesse der Gemeinschaft  
 zugrunde. Die *common sense*-Schule gebraucht näm-  
 lich Argumentationsmittel (wie das *argumentum ad  
 risum* (das Lächerliche disqualifiziert sich<sup>3</sup>), das  
*argumentum ad verecundiam* (die allgemeine Zustim-  
 mung gilt als Beweis), das Argument der *retorsion*  
 (eine Art pragmatischer Widerspruch), und v. a. das  
 Argument, dass jede These, deren Folge die morali-  
 sche Verpflichtung der Gesellschaft gefährdet, falsch  
 sei (↑Argumentation).

Für Tetens wie später für Kant, besteht zwischen

# Enzyklopädie Philosophie

In drei Bänden  
mit einer CD-ROM

Unter Mitwirkung von  
Dagmar Borchers, Arnim Regenbogen  
Volker Schürmann und Pirmin Stekeler-Weithofer

herausgegeben von  
HANS JÖRG SANDKÜHLER

Band 1 · A – H

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

*Übersetzerinnen und Übersetzer*

*Englisch:* Silja Freudenberger, Amelie Stuart

*Französisch:* Daniel Dubischar, Hans Jörg Sandkühler, Kathrin Sandkühler, Caroline Surmann

*Italienisch:* Axel Bühler, Wilhelm Büttemeyer, Sara Dellantonio, Marcus Rossberg, Hans Jörg Sandkühler

*Niederländisch:* Detlev Pätzold

*Spanisch/Katalanisch:* Jörg Zimmer



Organisation der  
Vereinten Nationen für  
Bildung, Wissenschaft,  
Kultur und Kommunikation

unter der Schirmherrschaft des Sektors  
**Geistes- und Sozialwissenschaften**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über (<http://dnb.d-nb.de>) abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1999-2 (3 Bde.)

Die Nutzung der Band 3 beiliegenden CD-ROM ist ausschließlich im Rahmen einer Einzelplatzlizenz gestattet. Mehrplatzlizenzen auf Anfrage.

[www.enzyklopaedie-philosophie.de](http://www.enzyklopaedie-philosophie.de)  
[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 2010. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Tanovski & Partners, Leipzig/Sofia. Druck und Bindung: C. H. Beck, Nördlingen. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm, resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.